

Verordnung der Stadt Harburg (Schwaben) über die Freigabe von Verkaufssonntagen aus Anlass von Märkten

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchIG) vom 28.11.1956 (BGBl I S. 875), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.06.2003 (BGBl S. 744) und § 6 Abs. 1 Ziff. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinproduktrechts (ASiMPV) vom 02.12.1998 erlässt die Stadt Harburg (Harburg) folgende

Verordnung:

§ 1

Aus Anlass des Maimarktes und des Herbstmarktes dürfen in der Stadt Harburg (Schwaben) abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LSchIG die Verkaufsstellen wie folgt geöffnet sein:

1. Am 1. Sonntag im Mai von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr
2. Am 4. Sonntag im September von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr

§ 2

Die Offenhaltung der Verkaufsstellen gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Harburg (Schwaben).

§ 3

Wird von den Möglichkeiten des § 1 Gebrauch gemacht, so sind die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 17 LSchIG, die Bestimmungen der Arbeitszeitordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes zu beachten.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung der Stadt Harburg (Schwaben) über die Freigabe von Verkaufssonntagen aus Anlass von Märkten vom 23. Februar 1995 geändert durch die Verordnung der Stadt Harburg (Schwaben) vom 28.03.2003, außer Kraft.

Harburg, den 25.02.2005

Wolfgang Kilian
1. Bürgermeister